

32-4354.2-1/B 15 neu

B 15 neu, Regensburg – Landshut – Rosenheim;

**Neubau Geisenhausen - Haarbach** von Bau-km 62+600 bis Bau-km 69+500 im Gebiet der Stadt Vilsbiburg und des Marktes Geisenhausen;

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1991 Nr. 225 – 4354.2-1/B 15 neu

und

B 388, Erding – Vilsbiburg;

**Neubau bei Vilsbiburg (Vilstalspange)** von Bau-km 3-020 bis Bau-km 0+100 (= Str.-km 3,155) im Gebiet der Stadt Vilsbiburg;

Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.12.1991 Nr. 225 – 4354.2-5/B 388

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

#### **Bescheid:**

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.1991 Nr. 225 – 4354.2-1/B 15 neu für den Neubau der ersten Fahrbahn der B 15 neu zwischen Geisenhausen und Haarbach und der Planfeststellungsbeschluss vom 16.12.1991 Nr. 225 – 4354.2-5/B 388 für die B 388, Neubau bei Vilsbiburg (Vilstalspange)

werden aufgehoben.

2. Die bisherigen Planfeststellungsverfahren für die beiden genannten Vorhaben werden eingestellt.

3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Gegen die genannten beiden Planfeststellungsbeschlüsse wurden 37 bzw. 12 Klagen zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) erhoben. Nach einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Europarechtswidrigkeit der im Planfeststellungsverfahren angewendeten Übergangsvorschrift des § 22 UVPG in der Fassung vom 22.02.1990 hob der BayVGH die Planfeststellungsbeschlüsse gegenüber den Klägern insbesondere wegen der unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung mit Urteil vom 15.02.1996 (Az. 8 A 40.116 u.a.) auf. Auf die Revision des Freistaates Bayern wurden diese Urteile vom Bundesverwaltungsgericht am 10.04.1997 (Az. 4 C 5.96) aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung an den BayVGH zurückverwiesen. Die Verfahren sind seit 20.09.1999 vom BayVGH (Az. 8 A 97.40021 u.a.) ausgesetzt, damit die im Urteil vom 10.04.1997 festgestellten Mängel der Planfeststellung der B 15 neu in einem ergänzenden Verfahren behoben werden können.

Entsprechende Unterlagen für ein ergänzendes Verfahren wurden jedoch von der Autobahndirektion Südbayern bisher nicht vorgelegt und können in nächster Zeit auch nicht erwartet werden. Nach Auskunft der Autobahndirektion Südbayern soll die Planung wegen der erfolgten Änderungen des Bedarfsplans und verschiedener Gesetze überarbeitet werden und nicht als Ergänzung, sondern neu und zweibahnig wieder ins Verfahren gehen. Die besondere Dringlichkeit für den Bau der B 15 neu bei Vilsbiburg und die Vilstalspange sei wegen der Verkehrsfreigabe der „kleinen Umfahrung“ nicht mehr gegeben.

Die Kläger fordern die Weiterführung der Rechtsstreitigkeiten mit Hinweis auf die Nachteile der Veränderungssperre und die überlange Verfahrensdauer oder die Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse und der Veränderungssperre. Der Bayer Verwaltungsgerichtshof hat mit zwei Beschlüssen vom 14.12.2011 die Verfahrensaussetzung in den Verwaltungsstreitsachen gegen die Planfeststellung der B 15 neu, Geisenhausen – Haarbach aufgehoben.

Die Autobahndirektion Südbayern hat daraufhin Antrag auf Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt, weil die Planung im Abschnitt Geisenhausen – Velden an den derzeit geltenden Bedarfsplan (zweibahnig) angepasst werden soll. Wegen der Abhängigkeit der Vilstalspange von der B 15 neu wurde auch vom Staatlichen Bauamt Landshut der Antrag auf Aufhebung gestellt.

2. Diese Anträge und die dargelegte Sachlage veranlassen zur Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse.

Die Regierung von Niederbayern hält es zwar weiterhin für möglich, mit einem ergänzenden Verfahren die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses für die B 15 neu zu erfüllen, weil das Planungskonzept der B 15 neu weiterhin gültig ist und schrittweise bereits abgearbeitet wird. Entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Südbayern kann jedoch auch der Weg über eine Aufhebung der Beschlüsse und eine Neuauslegung der Planunterlagen gewählt werden.

2.1 Die B 15 neu ist im Bedarfsplan der Bundesfernstraßen in den Teilabschnitten zwischen der A 93 und der A 92 im vordringlichen Bedarf enthalten und auf einem Abschnitt fertig gestellt und im zweiten Abschnitt im Bau. Für den letzten Abschnitt bis zur A 92 wurde am 16.12.2011 der Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Der Abschnitt von Essenbach (A 92) bis Geisenhausen ist im geltenden Bedarfsplan als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag zweibahnig (04KB)“ enthalten und konkret in Bearbeitung. Der Vorentwurf wurde dem BMVBS bereits zur Genehmigung vorgelegt. Wegen der naturschutzrechtlich schwierigen Querung der Isarhangleite ist ein Tunnel vorgesehen.

Für den Abschnitt Geisenhausen – Velden ist vordringlicher Bedarf nunmehr zweibahnig (24KK) festgelegt. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung war noch einbahnig mit Erweiterungsmöglichkeit vorgegeben. Auch die Vilstalspange ist weiterhin im vordringlichen Bedarf enthalten (02KK).

Die Planrechtfertigung hat sich also nicht geändert, sondern die frühere „längsgeteilte Dringlichkeit“ wurde in einen vordringlichen Bedarf für beide Fahrbahnen umgestellt. Das Vorhaben wurde also nicht aufgegeben. Die sekundär verfolgte Funktion einer Ortsumgehung von Vilsbiburg hat allerdings wegen dem Bau der „kleinen Umgehung“ an Dringlichkeit eingebüßt.

2.2 Die Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen durch die Planfeststellungsbehörde, ohne dass das Vorhaben aufgegeben ist, stellt zwar eine Ausnahme dar, erscheint hier jedoch wegen der besonderen Sachlage trotz des Grundsatzes der Planerhaltung zweckmäßig.

Auf eine spezielle Rechtsgrundlage kann dabei allerdings nicht zurückgegriffen werden:

Die Voraussetzungen des Art. 77 BayVwVfG sind nicht erfüllt, weil die Planfeststellung noch nicht rechtsbeständig ist, mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und das Vorhaben nicht aufgegeben wurde, sondern weiterverfolgt werden soll. Insoweit handelt es sich um kein anderes Projekt, sondern um die Umstellung von dem einbahnigen Querschnitt der „längsgeteilten Dringlichkeit“ in den jetzt im vordringlichen Bedarf vorgesehenen zweibahnigen Querschnitt. Auch eine analoge Anwendung, die grundsätzlich für zulässig gehalten wird (BVerwG vom 10.11.2004 Az. 4 B 57/04; Bader/Ronellenfitsch, § 77 VwVfG, Überblick und Rdnr. 1), scheidet also aus.

Art. 72 BayVwVfG lässt zwar die Anwendung der übrigen Vorschriften des BayVwVfG mit Ausnahme des Art. 51 grundsätzlich auch für Planfeststellungsverfahren zu, soweit sich aus den besonderen Vorschriften für die Planfeststellung nichts Abweichendes ergibt; die Voraussetzungen der in Betracht zu ziehenden Vorschriften liegen jedoch nicht vor.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Art. 48 bis 50 BayVwVfG sind nicht gegeben. Gegen eine analoge Anwendung von Art. 51 BayVwVfG spricht zusätzlich der Umstand, dass noch kein rechtsbeständiger Beschluss vorliegt. Am ehesten ist Art. 50 BayVwVfG einschlägig.

Die Aufhebung ist jedoch wegen des Antrags der Autobahndirektion Südbayern und der Betroffenen hier auch ohne spezielle rechtliche Regelung zulässig. Eine Rücknahme des Planfeststellungsantrags ist grundsätzlich nur bis zur Planfeststellungsentscheidung möglich. Aber auch nachher kommt die Aufhebung unter Berücksichtigung der Belange der Beteiligten in Betracht und erscheint zweckmäßig, damit das weitere Verfahren nach dem geänderten Bedarfsplan mit der nötigen Übersichtlichkeit neu betrieben werden kann. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile. Im Falle des ergänzenden Verfahrens mit Verwendung der bereits planfestgestellten Teile müssten wegen der Rechtsänderungen umfangreiche Ergänzungen und Änderungen erfolgen.

3. Im Hinblick darauf, dass im Planfeststellungsbeschluss für die B 388, Neubau bei Vilsbiburg (Vilstalspange), gemäß Bedingung A III.10 der Vollzug von der Vollziehbarkeit des Beschlusses für die B 15 neu abhängig gemacht ist, wird auch der Beschluss für die Vilstalspange aufgehoben.

4. Die Aufhebung der Planfeststellungsbeschlüsse beendet das Planfeststellungsverfahren nicht. Dieses könnte also mit den vorgesehenen Änderungen nach Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG weitergeführt werden. Aus den oben genannten Gründen ist dies jedoch vom Vorhabensträger nicht angestrebt und nicht zweckmäßig. Deshalb werden die Verfahren eingestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 und Art. 69 Abs. 3 BayVwVfG), d.h. für die Vorhaben müssen zu gegebener Zeit neue Planfeststellungsanträge gestellt werden. Da die Planung nicht aufgegeben ist, gelten die Berücksichtigungspflichten für öffentliche Planungen (§ 1 Abs. 7 BauGB, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG) weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 26.01.2012  
Regierung von Niederbayern

Edhofer  
Leitender Regierungsdirektor

**Hinweis zur Auslegung des Bescheides**

Eine Ausfertigung dieses Bescheides wird in der Stadt Vilsbiburg und im Markt Geisenhausen zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.